

„Großer Fehler und glatte Fehlbesetzung“

Laut Regionalzeitung „Dicke Luft in der Autostadt Wolfsburg“

„Dicke Luft in der Autostadt Wolfsburg“ - so überschreibt eine Regionalzeitung einen Artikel, in dem es um einen zwischen den drei Geschäftsführern des Freizeitparks „Autostadt Wolfsburg“ schwelenden Streit geht. Laut Zeitung werde über die Abberufung der Frau im Dreiergremium diskutiert. Die Zeitung berichtet von Äußerungen von Insidern, wonach die Berufung der Frau „ein großer Fehler und eine glatte Fehlbesetzung“ gewesen sei. Die Insider sprechen der Frau die Fähigkeiten für ihr Amt ab, das sie wohl nur ihrem guten Draht zum Vorstandsvorsitzenden verdanke. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) verletzt. Er kritisiert vor allem die nach seiner Ansicht gegebene Unausgewogenheit der Berichterstattung zu Lasten der Frau. Die Zeitung lasse die Angegriffene nicht zu Wort kommen. Der Unternehmensbereich Recht nimmt zu der Beschwerde Stellung. Der Artikel greife einen Konflikt innerhalb der Geschäftsführung der Autostadt auf. Er weist darauf hin, dass die Vorstandsfrau mittlerweile aus der Geschäftsführung abberufen worden sei. Die Redaktion habe, nachdem sie von den Vorkommnissen im Konzern erfahren habe, ein halbes Jahr lang recherchiert, bevor sie sich mit dem Fall an die Öffentlichkeit gewandt habe.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der im Beitrag genannten Geschäftsführerin wurde nicht ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das stellt in diesem Fall einen massiven Sorgfaltsverstoß dar. Die Zeitung erklärt zwar, auch die Betroffene sei angefragt und um Stellungnahme zu den Gerüchten gebeten worden. Diese sei jedoch – so die Zeitung - „kurzfristig nicht erreichbar gewesen“. Bei der im Beitrag geäußerten massiven Kritik an der Geschäftsführerin und dem Gerücht ihrer Abberufung reicht aber ein kurzfristiger Kontaktversuch nicht aus. Bei einer kurzfristigen Unerreichbarkeit hätte die Redaktion die Veröffentlichung verschieben müssen, um der Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Aktenzeichen:0746/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge